



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 30
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren
+41 31 633 77 77
monique.schuerch@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

per eMail
gemeinde@haeutligen.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.14114
Ihre Referenz: 011.300

18. September 2025

EG Häutligen; Totalrevision Organisationsreglement und Organisationsverordnung/Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2025 ersuchten Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung um Vorprüfung des Organisationsreglements und der dazugehörigen Verordnung. Mit eMail vom 12.9. erkundigte sich das AGR, ob aufgrund der Kostenpflicht für die Vorprüfung nicht genehmigungspflichtiger Erlasse, die Prüfung der Verordnung tatsächlich gewünscht sei. Da ich bisher nichts gehört habe, gehe ich davon aus, dass dies nicht gewünscht ist.

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise zum Organisationsreglement:

Art. 4 Bst. d):

Was ist genau mit Schulschliessung gemeint? Eine Schulklasse oder die Schule an und für sich (also den Standort)? Ich empfehle Ihnen eine Präzisierung, damit keine Interpretationsschwierigkeit entsteht.

Art. 6 Abs. 3:

Diese Bestimmung bedeutet z.B., dass der Gemeinderat bei einem ursprünglichen Kredit von CHF 50'000 einen Nachkredit bis zu CHF 49'999 beschliessen kann. Dies ist rund eine Verdoppelung der ursprünglichen Kreditkompetenz. Ist dies tatsächlich gewollt?

Art. 12 Abs. 2:

Diese Vorschrift widerspricht einerseits der Formulierung in Art. 13 Abs. 1 Bst. b), welche für die Regelung der Zuständigkeiten von Gemeinderatsmitgliedern und des Ausschusses die Verordnung vorschreibt. Andererseits ist z.B. für die Erteilung von Verfügungsbefugnissen an das Personal zwingend ein Erlass notwendig, ein Beschluss würde nicht ausreichen.
Ich empfehle Ihnen deshalb grundsätzlich vorliegend für die Übertragung eine Verordnung vorzusehen.

Art. 13 Abs. 2:

Die Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates muss klar und vom Umfang her eindeutig definiert sein. Nicht zulässig ist deshalb die Zuweisung der generellen Verordnungskompetenz für in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben (letzter Satzteil).

Sofern in der Benützungsverordnung zudem Gemeindeanlagen auch Gebühren enthalten sein sollten, müssen die Grundsätze dieser Gebühren (Objekt, Subjekt sowie die Grundsätze der Bemessungsgrundlage) zwingend auf Reglementsstufe enthalten sein. Der Gemeinderat kann somit mit dieser Delegationsnorm keine Gebühren für die Benützung der Gemeindeanlagen in der Verordnung regeln.

Art. 14 Abs. 2:

Anstelle «Revisoren oder Revisorinnen» ist von Personen zu schreiben.

Art. 14 Abs. 3:

Dieser Absatz ist nicht genehmigungsfähig. Gemäss Artikel 127 der Gemeindeverordnung (GV) kann die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates einen Sachverständigen beiziehen. Es ist nicht der Gemeinderat, der befugt ist, der RPK einen Berater vorzugeben. Dies ist ein unzulässiger Eingriff in die zwingende Verwaltungsunabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgans.

Art. 25ff. (fakultatives Referendum)

Mir ist nicht klar, ob die Gemeinde ein fakultatives Referendum weinführen will oder nicht. Aufgrund der vorangehenden Vorschriften gehe ich davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Die Art. 25, 26 und 27 müssten deshalb komplett gestrichen werden.

Sofern die Gemeinde dies aber trotzdem wünscht, müsste einerseits klar sein, gegen was das Referendum ergriffen werden kann und es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb dann die meisten Bestimmungen zum Fakultativen Referendum gestrichen wurden. Diese müssten wieder aufgenommen werden. Zudem müsste bei den Zuständigkeiten des Gemeinderates auch festgehalten sein, welche Beschlüsse er lediglich unter Vorbehalt des fakultativen Referendums fällt.

Art. 28ff:

Sofern das fakultative Referendum wegfällt, ist die Nummerierung ab hier neu vorzunehmen. Auch die Artikelverweise müssten dann noch einmal geprüft werden, damit auf die neue Nummerierung Bezug genommen wird.

Art. 74a und Art. 74b:

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, sind sämtliche Artikel durchzunummerieren und nicht mit Bst. a) Bst. b) zu bezeichnen. Nach vorliegendem Reglement wird deshalb Art. 74a zur Art. 75 und Art. 74b zu Art. 76.

Art. 82 Abs. 2:

Es fehlt die Änderung vom 1.1.2002

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

